

Tagungsberichte

Frankfurter Symposien zum EDV-Recht: Softwareschutz

Am 9. November 1988 fand das zweite Frankfurter Symposium zum EDV-Recht statt. Thematisch beschäftigte sich diese mit über 40 Teilnehmern gut besuchte Tagung mit Problemen des Softwareschutzes aus nationaler und internationaler Sicht, wobei die fünf Referenten besonders auf das »Green Paper on Copyright« der EG Bezug nahm.

Nach der Begrüßung durch RA *Dr. Klaus-Albert Bauer* (*Deutsche Gesellschaft für Informationstechnik und Recht*) setzte sich Prof. *Dr. Ulrich Eckhardt* (Institut für angewandte

Mathematik/Hamburg) mit dem Sachverständigengutachten über die Urheberrechtsschutzfähigkeit von Computerprogrammen auseinander. *Eckhardt*, der selbst vielgefragter Gerichtssachverständiger in Softwaresachen ist, zeigte zunächst, daß die Begutachtung von Software im Verletzungsprozeß oft an der Schnellebigkeit des Softwaremarkts zu scheitern drohe: Der Sachverständige habe sich fast immer mit Verletzungshandlungen zu beschäftigen, die ca. fünf Jahre vor dem Prozeß stattfanden; er müsse das alte Programm daher »archäolo-

gisch« aus einer Neuversion rekonstruieren. *Eckhardt* schilderte darüber hinaus die Individualität des Programmierens und setzte sich auf dieser Grundlage kritisch mit der Inkassoprogramm-Entscheidung des *BGH* auseinander; dabei verwies er besonders auf den inhaltlich kaum konkretisierbaren Begriff des »Durchschnittsprogrammierers«.

Im Anschluß daran gab Staatsanwalt *Eberhard Etter* (Augsburg) in seinem Vortrag über »Software-schutz durch Strafanzeige?« (s. a. CR 1989, 115 ff.) einen sehr eindrucksvollen Einblick in die strafrechtliche Praxis bei Softwarepiraterieverfahren. Von den 40 Strafverfahren, die er in einem Jahr betreut habe, seien nur zwei durch eine Strafanzeige in Gang gesetzt worden: alle Verfahren seien schließlich (meist auf der Grundlage von § 170 Abs. 2 StPO) eingestellt worden. *Etter* plädierte dafür, mit Raubkopierern strafrechtlich nicht zu hart umzugehen, da es sich hier nicht um Kriminelle, sondern junge Täter aus intakten Familien (»gute Buben«) handele. Als nächstes ging *Etter* auf die Inkassoprogramm-Entscheidung des *BGH* ein und schlug vor, im Gegensatz zur rigiden *BGH*-Linie Software als kleine Münze urheberrechtlich zu schützen. Weiterhin untersuchte er, wann eine unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung im Sinne des Urheberrechts vorliegen; dabei lehnte er eine Einordnung des Programmlaufs als Vervielfältigung mit Recht ab. Schließlich erörterte er die wettbewerbsrechtlichen Straftatbestände (§§ 4, 17, 18 UWG u. a.), wobei er dem warenzeichenrechtlichen Strafrechtsschutz (§ 24 WZG) besondere Bedeutung für die Praxis einräumte.

Anschließend befaßte sich RA Dr. *Peter Chrocziel* (München) mit »Verwendungsbeschränkungen in Softwareverträgen«. *Chrocziel* zeigte als erstes auf, welche bislang kaum berücksichtigte Bedeutung dem Schriftformerfordernis des § 34 GWB für den Softwarehandel zukommt. Danach untersuchte er das Vorliegen einer wirksamen Einbeziehungsabrede für vorformulierte Verwendungsbeschränkungen und ging in diesem Zusammenhang kurz auf die Problematik der Schutzhüllenverträge ein. Eine AGB-rechtliche Problematik der derzeit üblichen Verwendungsbeschränkungen vermochte *Chrocziel* – auch im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AGBG – nicht zu sehen. Stattdessen gab er den Teilnehmern den Rat, Softwareverträge möglichst los-

gelöst von den klassischen Vertragstypen des BGB zu formulieren und dabei von der in § 305 BGB geschützten Vertragsfreiheit Gebrauch zu machen. Abschließend verwies er darauf, daß dem in § 17 Abs. 2 UrhG statuierten Erschöpfungsgrundsatz keine Bedeutung für die Frage der Wirksamkeit von Verwendungsbeschränkungen zukomme. Im Anschluß an diesen sehr pointiert dargebotenen Vortrag entlud sich eine heftige Diskussion insbesondere über die vertragstypologische Einstufung von Softwareverträgen, die leider aus Zeitgründen abgebrochen werden mußte.

Nach den drei deutschen Vorträgen beschäftigte sich *Peter Davies* (Ash-ton Tate/London) als erster internationaler Referent mit »Protecting US Software Copyright in the Far East«. *Davies* berichtete zunächst, warum gerade die Softwareindustrie besonders pirateriegefährdet sei: insbesondere die Heterogenität des Markts mache ein konzentriertes Vorgehen gegen Softwarepiraten bislang fast unmöglich. Dies begünstige insbesondere Raubkopierer und Plagiateure im Fernen Osten, wie das Beispiel der Golden Arcade (Hongkong) zeige. *Davies* berichtete dann über die Aktivitäten der jüngst neu gegründeten *Business Software Ass. (BSA)*, an der mehrere große Softwarehersteller (*Microsoft*, *Word Perfect* etc.) beteiligt seien. Die *BSA* habe sich dem weltweiten Kampf gegen Piraterie gewidmet und arbeite darüber hinaus als Lobby-Institution. *Davies* zeigte abschließend auf, welche wirklich beeindruckenden Erfolge die *BSA* etwa gegen Softwarepiraten in Hongkong vorweisen kann; gleichzeitig betonte er aber, daß das Problem der Piraterie langfristig nicht über das Recht, sondern nur über die Erziehung und Public Relations gelöst werden könne.

Als letzter Redner diskutierte *Hamish R. Sandison* (Linklater & Paines/London) in seinem Vortrag über »Software protection in the United States: The look & feel of things to come?« das Problem der Urheberrechtsfähigkeit für Bildschirmmasken. *Sandison* skizzierte zunächst die Entwicklung der Rechtsprechung in den USA zur »look & feel«-Frage: Code und Struktur des Programms seien dort ebenso geschützt wie der »screen display«. Problematischer ist nach *Sandison* die Situation in Großbritannien: Zwar seien Code und Struktur nach einhelliger Auffassung schutzfähig; ob die Bildschirmmaske für sich genommen aber urheberrechtsfähig

ist, sei noch ungeklärt. *Sandison* beschrieb in seinem exzellenten Vortrag aber abschließend, welche Indizien und Argumente für einen solchen Urheberrechtsschutz sprechen könnten.

Insgesamt zeigte diese Veranstaltung, daß die Frankfurter Symposien zum EDV-Recht eine der wichtigsten und qualitativ hochstehendsten computerrechtlichen Tagungsreihen in der Bundesrepublik darstellen. Erstklassige Experten mit durchweg spannenden Vorträgen sowie ein sehr interessierter und diskussionsfreudiger Zuhörerkreis machen die Frankfurter Symposien zu herausragenden Ereignissen. Es bleibt der *Deutschen Gesellschaft für Informatik und Recht (DGIR)* und der *Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung (DAJV)* zu wünschen, daß auch das nächste Frankfurter Treffen 1989 zum Datenschutzrecht den gleichen Anklang und Erfolg wie die beiden Vorgänger hat.

Thomas Hoeren, Münster.